



Statuten



I Struktur und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Unter- stellung

Der Internationale Lyceum Club Zürich (in der Folge **Verein** oder **LC**) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Der Verein untersteht als Regionalgruppe dem Internationalen Lyceum Club der Schweiz. Die Mitglieder des LC gehören dem Schweizer Club an.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Frauen, die sich für kulturelle, künstlerische, literarische, wissenschaftliche und/oder soziale Belange interessieren und Verständigung und Freundschaft pflegen.

Der Verein fördert junge Talente und behandelt Frauenfragen im öffentlichen und privaten Bereich.

Art. 3 Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Kap. V aufgelöst werden.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht Frauen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, wahrzunehmen.

Art. 5 Erwerb der Mitglied- schaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an die Präsidentin und der schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern, welche die Bewerberin persönlich kennen. Über das Aufnahmeverfahren gibt ein Reglement Aufschluss. Die Mitglieder haben Mitgliederbeiträge zu bezahlen; neue Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsleistung, entsprechend dem anderthalbfachen Mitgliederbeitrag, zu entrichten.

Art. 6 Erlöschen der Mitglied- schaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin mindestens einen Monat vor Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes infolge eines Verstosses gegen den Vereinszweck oder aufgrund eines Verhaltens, das in unzumutbarer Weise den Vereinsinteressen zuwiderläuft, bedarf 4/5 der Stimmen des Vorstandes. Der Beschluss unterliegt der Zustimmung des Zentralvorstandes.

Er wird dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des LC sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 8 Mitglieder- versamm- lung

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Wahl der Präsidentin
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsleistungen
- g) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Erlass und Änderung der Statuten
- j) Behandlung von Anträgen aus dem Kreise der Mitgliedschaft, des Vorstandes oder der Kontrollstelle
- k) Auflösung des Vereins

Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz statt. Sie wird mindestens vier Wochen im voraus im Bulletin angezeigt mit Nennung der Frist für die Einreichung von Anträgen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt dann spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 30 Tagen jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn es 1/5 der Mitgliedschaft verlangt. Eine ausserordentliche Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlussfassung

Im Prinzip gilt das einfache Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Für eine Statutenrevision oder andere schwerwiegende Beschlüsse, wie z.B. Aufnahme einer Hypothek, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann es ein weiteres Mitglied vertreten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen der Präsidentin oder von 1/4 der Anwesenden kann geheime Abstimmung erfolgen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Art. 9 Vorstand

Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Tätigkeiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Er verteilt die Aufgaben unter sich.

Er sorgt namentlich für den Vollzug der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und ist für die Verwaltung der clubeigenen Liegenschaft an der Rämistrasse 26 in 8001 Zürich verantwortlich.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, einer Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Quästorin, der Liegenschaftsverwalterin und sämtlichen Vorsitzenden der Sektionen. Bei Bedarf können Beisitzerinnen zugewählt werden.

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind höchstens zweimal wiederwählbar. Der Vorstand hat während der Amtsdauer das Selbstergänzungsrecht. Jedes neue Mitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es tritt in die Amtsperiode seiner Vorgängerin ein. Um in den Vorstand gewählt zu werden, soll ein Mitglied mindestens zwei Jahre dem Club angehört haben.

Als Präsidentin kann ein Mitglied gewählt werden, das seit einem Jahr dem Vorstand angehört. Auch sie wird auf drei Jahre gewählt und ist höchstens zweimal wiederwählbar. Von Amtes wegen ist die Präsidentin Mitglied des Zentralvorstandes. Sie vertritt mit der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied den Verein nach aussen und verpflichtet ihn mit Kollektivunterschrift.

Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann er Beschlüsse auf dem Zirkularwege fassen. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

**Art. 10
Kontrollstelle** Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung mit Einschluss von allfälligen Nebenrechnungen. Ausnahmsweise kann sie mit Genehmigung des Vorstandes eine ausgewiesene Treuhandfirma zuziehen.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie wird auf drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Fällt eine Revisorin im Verlaufe des Jahres aus, dann kann der Vorstand eine Nachfolgerin ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die neue Revisorin tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin ein.

Sie legt zu Händen der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag ab.

**Art. 11
Sektionen** Als Trägerinnen der eigentlichen Clubtätigkeit werden Sektionen bestellt. Jede Sektion hat einen Vorstand mit Präsidentin, Vizepräsidentin, Quästorin und Aktuarin, die ebenfalls auf Antrag der Sektion von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt sind. Sie können höchstens für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Jede Sektion ist verpflichtet, dem Lyceum Club jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihr Programm abzugeben.

Es können den Sektionen zweckbestimmte Aufgaben des Vereins zugewiesen werden.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten folgende Sektionen, aufgeführt in der Reihenfolge ihrer Gründung: Literatur, Musik, Kunst, Natur und Umwelt, Gesellschaft.

IV Finanzen

**Art. 12
Mittel** Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen des Vereinsvermögens
- c) Erträgen aus der Liegenschaft
- d) Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 13 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Rechnungswesen Die Buchhaltung erfasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und weist das Vermögen aus.

**Art. 14
Haftung** Die Haftung gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt und trifft die Mitglieder höchstens im Ausmass ihres allenfalls geschuldeten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen letzten Jahresbeitrages.

**Art. 15
Vermögens-
verwendung
bei Auflö-
sung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird sein Vermögen einer Vereinigung mit analogen Zielen, die durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen bestimmt wird, zugewiesen, jedoch erst nach einer Wartefrist von drei Jahren, wenn innerhalb dieser Zeit der LC oder eine Nachfolgeorganisation seine Tätigkeit nicht aufgenommen haben sollte.

V Statutenrevision oder Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen. Der Entwurf der neuen Statuten ist mindestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung dem Zentralvorstand zu unterbreiten.

Das gleiche Vorgehen gilt analog für die Auflösung des Vereins. Allerdings ist die Absicht zur Auflösung des Vereins dem Zentralvorstand des Schweizer Clubs drei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

VI Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen die bisherigen, datiert vom 15. März 2010, und sind vom Zentralvorstand am 1. Februar 2018 gutgeheissen und von der Mitgliederversammlung des Lyceum Club Zürich am 12. März 2018 angenommen worden.

Internationaler Lyceum Club Zürich
Für den Vorstand

Präsidentin



Elisabeth Gerster-Schulthess

Vizepräsidentin



Marlise Wüstendörfer

Aktuarin



Crista Niehus